

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Moers in  
der Fassung der Bekanntgabe der  
5. Änderung vom 18.01.2010**

Aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007, geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008, zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG Reformgesetz) vom 17.12.2008, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG– vom 12.12.1990, geändert durch Gesetz vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008

hat der Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Moers zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4  
Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 I Ziff.1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 I Ziff.2 KJHG beträgt 6.  
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgericht Kleve bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, soweit diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im JHA vertreten sind;
- i) gemäß § 58 I S.1 GO NW bestellte Ratsmitglieder und sachkundige Bürger;
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des Stadtjugendringes Moers, soweit dieser nicht durch ein Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist;
- k) ein/e vom Rat gemäß §§ 50 III, 58 IV GO NW zu wählender sachkundiger Bürger;
- l) einen Vertreter des Instituts für Maßnahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung (IMBSE);
- m) die Sprecherin/der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder der/die gewählte Stellvertreter/in soweit diese/r nicht als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mitteln, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zu Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt ist.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG KJHG

- d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 KJHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz
  - e) die endgültige Festsetzung der Zahlungen bei einer Über- und Unterschreitung zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, wenn diese auf die Einrichtung bezogen über 10 v.H. der Fördersumme hinausgehen (§ 19 III KiBiz)
  - f) die Regelung, welche Träger durch § 6 i.V.m. § 20 I.-III. KiBiz begünstigt werden
  - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze bei Unternehmen
  - h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen.
  - i) weggefallen
3. Die Vorbereitung des Haushaltes und des Stellenplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 6 Unterausschüsse**

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

#### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Stadt Moers vom 07.02.1975 in der Änderung vom 10.03.2005 außer Kraft.

1. Änderung vom 30.03.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 06/95
2. Änderung vom 28.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 03/97
3. Änderung vom 28.03.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 07/00
4. Änderung vom 10.03.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 05/05
5. Änderung vom 18.01.2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 02/10